



Brüssel, den 10. Oktober 2024  
(OR. en)

14182/24

ENFOPOL 393  
ENFOCUSUM 117  
ENV 977  
CRIMORG 125  
COPEN 441  
JAI 1461

## BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 10. Oktober 2024

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13761/1/24 REV 1

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung der  
grenzüberschreitenden Umweltkriminalität

– Schlussfolgerungen des Rates (10. Oktober 2024)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung der  
grenzüberschreitenden Umweltkriminalität, die der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner  
4049. Tagung vom 10. Oktober 2024 gebilligt hat.

**Schlussfolgerungen des Rates  
zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Umweltkriminalität**

**Allgemeine Erwägungen**

1. Umweltkriminalität ist nach wie vor eine der lukrativsten rechtswidrigen Handlungen und stellt eine große Bedrohung für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger und künftiger Generationen Europas und der Welt dar, da die Umwelt erheblich geschädigt und vorsätzlich zerstört wird, um unrechtmäßige finanzielle Gewinne zu erzielen. Die Bekämpfung der Umweltkriminalität ist für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger von wesentlicher Bedeutung, auch wenn dieser Art der Kriminalität trotz ihrer Tragweite nicht immer ausreichend Priorität eingeräumt wird. Umweltkriminalität ist zwar eine der Prioritäten der EU für die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität, die im Rahmen der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT)<sup>1</sup> umgesetzt werden, jedoch ist das Engagement nicht bei allen Interessengruppen auf dem gleichen Niveau wie in anderen vorrangigen Kriminalitätsbereichen.
2. Es ist unwahrscheinlich, dass das Ausmaß der Bedrohung mittelfristig abnimmt, insbesondere solange Kriminelle weiterhin Zugang zu einem anfälligen Markt und zu einfachen Möglichkeiten des Geldverdienens haben.
3. Angesichts der Art der Bedrohungen ist in Bezug auf die Umweltkriminalität ein umfassender Ansatz erforderlich. Diese Form der Kriminalität in großem Maßstab beeinträchtigt derzeit die Ökosysteme, die Gesundheit und die Lebensgrundlagen der Menschen sowie die Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit. Umweltstraftaten verursachen auch erhebliche wirtschaftliche Schäden, unter anderem durch die Schwächung des betreffenden Marktes, indem er unlauterem Wettbewerb mit illegalen Marktteilnehmern, insbesondere in der Abfallwirtschaft, ausgesetzt wird. Die Abfallwirtschaft wurde weithin von kriminellen Netzwerken übernommen und wird häufig mit anderen Formen von schwerer Kriminalität, Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Verbindung gebracht.

---

<sup>1</sup> Dok. 7101/23.

4. Straftaten, die die Umwelt beeinträchtigen, umfassen verschiedene Formen von rechtswidrigem Verhalten; dazu zählen etwa der illegale Handel mit Abfällen, Holz oder frei lebenden Tier- und wild wachsenden Pflanzenarten und daraus gewonnenen Erzeugnissen wie Buschfleisch, der Handel mit Mineralien und Edelmetallen, der illegale Bergbau sowie andere neu auftretende Probleme wie Betrug bei der Energiewende und der illegalen Abfallwirtschaft sowie andere Verstöße, die die Umwelt beeinträchtigen, wenn sie als Straftat definiert werden, wie Verschmutzung, rechtswidrig verursachte großflächige Waldbrände, Straftaten, die zur Erschöpfung von Wasserressourcen führen, oder Straftaten gegen geschützte Meeresarten<sup>2</sup>.
5. Die Gebiete in äußerster Randlage der EU sowie die überseeischen Länder und Gebiete<sup>3</sup>, die eine außergewöhnliche und besonders fragile natürliche Umwelt aufweisen und einer Vielzahl von Bedrohungen ausgesetzt sind, müssen gleichberechtigt mit dem Kerngebiet der EU geschützt werden.
6. Durch die Verhütung von Umweltkriminalität und wirksame Maßnahmen dagegen können die Kosten im Zusammenhang mit der Beseitigung von Umweltschäden und der Bewältigung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit verringert werden, z. B. im Falle illegal entsorgter Abfälle, die mit erheblichen Kosten für die Mitgliedstaaten einhergehen.
7. Der Rat hat am 8. Dezember 2016 Schlussfolgerungen zur Bekämpfung der Umweltkriminalität<sup>4</sup> angenommen.
8. Im Juli 2020 wurde in der von der Kommission vorgelegten EU-Strategie für eine Sicherheitsunion Umweltkriminalität als illegales Geschäft eingestuft, das wachsende Gewinne aufweist und von kriminellen Netzen ausgenutzt wird, was weitere Maßnahmen erforderte.

---

<sup>2</sup> Beispielsweise diejenigen, die in Erwägungsgrund 8 der Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt genannt werden.

<sup>3</sup> Die Gebiete in äußerster Randlage sind Guadeloupe, Französisch-Guayana, Réunion, Martinique, Mayotte und St. Martin (Frankreich), die Azoren und Madeira (Portugal) sowie die Kanarischen Inseln (Spanien). 13 Länder und Gebiete tragen den Status eines überseeischen Landes oder Gebiets, die zu drei Mitgliedstaaten der Union gehören: Dänemark, Frankreich und den Niederlanden.

<sup>4</sup> Dok. 15412/16.

9. Im April 2021 wurden in der EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025 die schädlichen Wirkungen der Umweltkriminalität auf die biologische Vielfalt, die Gesundheit und den sozialen Zusammenhalt innerhalb der EU und in Drittländern hervorgehoben und eine Stärkung der Vollzugskapazitäten auf nationaler und EU-Ebene gefordert. Diese Strategie wurde durch ein umfassendes Paket vorrangiger Maßnahmen im EU-Fahrplan zur Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität für den Zeitraum 2024-2025 ergänzt, wobei der Fokus auf vier Schwerpunktbereichen für verstärkte Maßnahmen liegt: Stärkung der Widerstandsfähigkeit logistischer Knotenpunkte, Zerschlagung der Strukturen und ihrer Geschäftsmodelle durch Beschlagnahme und Einziehung ihrer Gewinne, Umsetzung des administrativen Ansatzes für Prävention sowie internationale Zusammenarbeit.
10. Im Mai 2021 hat der Rat Schlussfolgerungen zur Festlegung der EU-Prioritäten für die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität im EMPACT-Zyklus 2022-2025<sup>5</sup> angenommen. Eine dieser Prioritäten hat zum Ziel, kriminelle Netze zu zerschlagen, die an jeglicher Form von Umweltkriminalität beteiligt sind, unter besonderer Berücksichtigung des illegalen Abfall- und Artenhandels sowie krimineller Netze und einzelner krimineller Unternehmer, die in der Lage sind, legale Unternehmensstrukturen auf hoher Ebene zu infiltrieren oder eigene Unternehmen zu gründen, um ihre Straftaten zu erleichtern.
11. Am 9. November 2022 nahm die Kommission den überarbeiteten Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels<sup>6</sup> an, in dem konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Kriminalität dargelegt werden, die die Prävention, die Entwicklung politischer und legislativer Maßnahmen und die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung und auf internationaler Ebene umfassen. Es ist wichtig, für dessen wirksame Umsetzung zu sorgen.
12. Die Anstrengungen zur Bekämpfung der Umweltkriminalität sollten auf der Grundlage der Ergebnisse der operativen Aktionspläne für Umweltkriminalität im Rahmen von EMPACT und im Lichte der Ergebnisse der 8. Runde der gegenseitigen Begutachtungen zur Umweltkriminalität gesteigert werden.

---

<sup>5</sup> Dok. 8665/21 und Dok. 7101/23.

<sup>6</sup> Dok. 14718/22.

13. Die neue Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt<sup>7</sup> trat im Mai 2024 in Kraft und verfolgt einen strengen und detaillierten umfassenden Ansatz in Bezug auf die Umweltkriminalität. Mit ihr wird die Liste der Straftaten, die im nationalen Recht als Straftaten festzulegen sind, und sie enthält Bestimmungen über Sanktionen für natürliche und juristische Personen und über die Stärkung der Durchsetzungskette, einschließlich Mechanismen zur Zusammenarbeit innerhalb von Mitgliedstaaten und zwischen ihnen. Ein neues Übereinkommen des Europarats über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht<sup>8</sup> wird voraussichtlich im vierten Quartal 2024 fertiggestellt und im ersten Quartal 2025 zur Unterzeichnung aufgelegt.
14. Die neue Abfallverbringungsverordnung<sup>9</sup> enthält neue wichtige Bestimmungen zu Durchsetzungsmaßnahmen gegen die illegale Abfallverbringung, einschließlich zu Kontrollen, zu Sanktionen und zur Zusammenarbeit.
15. Um sicherzustellen, dass kriminelle Netze, die für Umweltstraftaten verantwortlich sind, in der Praxis zur Rechenschaft gezogen werden, ist es wichtig, die Strafverfolgung und die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und darüber hinaus weiter zu verbessern.

---

<sup>7</sup> Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG (ABl. L 30.4.2024).

<sup>8</sup> Übereinkommen des Europarats, das das Übereinkommen von 1998 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht aufhebt und ersetzt (SEV Nr. 172 vom 9.11.1998).

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über Verbringungen von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 30.4.2024).

16. Die grenzüberschreitende Dimension der von kriminellen Netzen begangenen Umweltkriminalität erfordert eine verstärkte Zusammenarbeit der EU-Organe und der Mitgliedstaaten sowie von Drittländern, internationalen Organisationen und weiteren öffentlichen und privaten Partnern, wobei z. B. die Ziele des Pariser Klimaschutzübereinkommens von 2015<sup>10</sup> und des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal 2022<sup>11</sup> zu berücksichtigen sind. Die EU sollte die bilaterale Zusammenarbeit mit interessierten Drittländern verstärken. Die EU sollte eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen internationalen Agenturen und Einrichtungen fördern, die sich mit Umweltkriminalität befassen (z. B. Interpol, UNODC, Weltzollorganisation<sup>12</sup> oder multilaterale Umweltübereinkommen wie das Basler Übereinkommen). Im November 2010 gründeten die Weltzollorganisation (WZO), das Sekretariat des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), Interpol, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) und die Weltbank das Internationale Konsortium zur Bekämpfung der Artenschutzkriminalität (ICCWC), um die nationalen Strafverfolgungsbehörden im Bereich der frei lebenden Tier- und wild wachsenden Pflanzenarten sowie die regionalen und subregionalen Netze zur Bekämpfung des illegalen Handels mit frei lebenden Tier- und wild wachsenden Pflanzenarten (d. h. Fauna und Flora) stärker zu unterstützen. Im März 2024 wurde in den Schlussfolgerungen des Rates zur Umweltdiplomatie<sup>13</sup> zu einer verstärkten globalen Zusammenarbeit aufgerufen, um die internationale Umweltkriminalität anzugehen, und unterstrichen, wie wichtig es ist, den Abschnitt des überarbeiteten Aktionsplans der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels umzusetzen, der sich auf die Stärkung der globalen Partnerschaft der Ursprungs-, Zielmarkt- und Transitländer bezieht.

---

<sup>10</sup> Vereinte Nationen, 2015, Das Pariser Klimaschutzübereinkommen, abrufbar unter: [https://unfccc.int/sites/default/files/english\\_paris\\_agreement.pdf](https://unfccc.int/sites/default/files/english_paris_agreement.pdf).

<sup>11</sup> Vereinte Nationen, 2022, Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Globaler Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal), abrufbar unter: <https://www.cbd.int/doc/decisions/cop-15/cop-15-dec-04-en.pdf>.

<sup>12</sup> Zwei wichtige internationale Strafverfolgungsmaßnahmen im Rahmen der Weltzollorganisation (WZO) sind die Operation Thunder (Bekämpfung von Forst- und Artenschutzkriminalität) und die Operation Demeter (Bekämpfung des illegalen Handels mit Abfällen und ozonabbauenden Stoffen), an denen Zoll-, Polizei-, Grenzschutz-, Umwelt-, Artenschutz- und Forstbeamte weltweit beteiligt sind. Dieser globale Ansatz verhilft diesen Operationen jedes Jahr zum Erfolg, was die Zahl der gemeldeten Fälle angeht.

<sup>13</sup> Dok. 7865/24.

17. Am 21. November 2023 wurden Schlussfolgerungen des Rates zu den Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika und der Karibik (LAK)<sup>14</sup> angenommen, in denen der Rat als prioritäre Maßnahme eine engere Zusammenarbeit zwischen der EU und den LAK-Staaten in den Bereichen Justiz und Sicherheit auf allen Ebenen fordert, um die vielfältigen und immer größeren Herausforderungen zu bewältigen, die durch die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität entstehen, welche auf beiden Seiten des Atlantiks negative Folgen hat. Dazu gehört unter anderem Umweltkriminalität.
18. Es besteht auch Spielraum für eine wirksamere Konsultation von – und einen aktiveren Beitrag zu – Interpol und den aktiven Arbeitsgruppen des Interpol-Ausschusses für die Einhaltung und Durchsetzung der Umweltvorschriften, die sich auf Schäden für die natürliche Umwelt und frei lebende Tier- und wild wachsende Pflanzenarten, auf Forstkriminalität und auf Umweltverschmutzung konzentrieren, sowie für die Konsultation des Umweltprogramms der WZO.
19. Verschiedene internationale, europäische und regionale Netze<sup>15</sup> haben Arbeiten im Bereich der Bekämpfung der Umweltkriminalität mit strategischen oder operativen Zielen durchgeführt, darunter das Europäische Netz für Umweltkriminalität (EnviCrimeNet), das Europäische Netz der in Umweltsachen tätigen Staatsanwälte (ENPE), das Netz der Europäischen Union für die Durchführung und Durchsetzung des Umweltrechts (IMPEL) und das Richterforum der Europäischen Union für Umwelt (EUFJE). Diese Netze spielen eine entscheidende Rolle für den Austausch bewährter Verfahren und die Entwicklung innovativer Instrumente zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Umweltkriminalität. Die sektorspezifischen Kompetenzen dieser Netze sollten bestmöglich genutzt werden, um eine operative und strategische Reaktion auf Umweltkriminalität auszuarbeiten.

---

<sup>14</sup> Dok. 15737/23.

<sup>15</sup> Zu diesen Netzen gehören die Team-Europa-Initiative zur Erhaltung von fünf großen Wäldern in Mesoamerika, das Netzwerk der für Umweltstrafsachen zuständigen Staatsanwälte im Ostseeraum (ENPRO) und das JAGUAR-Netz, die auch als Plattform für die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen Ländern Lateinamerikas und EU-Mitgliedstaaten relevant sind.

20. Die Bekämpfung der Umweltkriminalität erfordert eine enge nationale und internationale Zusammenarbeit zwischen zahlreichen Akteuren – Justizbehörden, Verwaltungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Zollbehörden, NRO und privaten Partnern mit gesellschaftlicher Torwächterfunktion – sowohl bei der strategischen Planung als auch bei operativen Maßnahmen. Ferner müssen Synergien mit einschlägigen Umweltverbänden, die in Bezug auf Umweltschäden häufig an vorderster Front stehen, sowie mit der Zivilgesellschaft erzielt werden. Die Öffentlichkeit sollte stärker für ihre Rolle und ihr Potenzial bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität sensibilisiert und dazu angehalten werden, den zuständigen Behörden Hinweise auf diesbezügliche Straftaten zu melden.
21. Wirksamere Strafverfolgungsmaßnahmen in diesem Bereich, die erforderlichenfalls durch verdeckte Operationen und Ermittlungsinstrumente unterstützt werden, sind hilfreich, um eine wirksame Bekämpfung krimineller Netze und gezielte Ermittlungen, Aufdeckung sowie einen raschen Informationsaustausch und eine intensive operative Zusammenarbeit zu gewährleisten, wobei dem Erfordernis, Geldflüsse nachzuverfolgen, und den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Missbrauch des Online-Raums durch Kriminelle Rechnung zu tragen ist.
22. Ein erfolgreiches Vorgehen gegen diese Bedrohung erfordert ferner ein klares Verständnis und eine Erfassung der Bedrohung als wesentliche Ausgangspunkte für die Festlegung strategischer Prioritäten, sowie aktuelles und spezifisches Wissen über die beteiligten Akteure, insbesondere in Bezug auf die sektorspezifischen Vorschriften, die den Rechtsrahmen bilden. Daher sind gut ausgebildete Strafverfolgungs- und Justizbehörden für eine erfolgreiche Bekämpfung der Umweltkriminalität von entscheidender Bedeutung.
23. Die Mitgliedstaaten werden dazu angehalten, wirksame Maßnahmen zu ergreifen und für ein angemessenes Maß an Instrumenten und Ressourcen, darunter die erforderlichen Humanressourcen, Laborkapazitäten und Analysetechnologien, sowie für die Lizenzprüfung zu sorgen; in diesem Zusammenhang ist auch die Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten erforderlich. Ermittlungen im Zusammenhang mit Umweltstraftaten erfordern manchmal eingehende Ermittlungen unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden: die Probenahme und Prüfung von Stoffen (z. B. von Chemikalien oder farbigen Flüssigkeiten) zur Erlangung von Beweismitteln gegen Umweltstraftäter in einem spezialisierten Bereich von kritischer Bedeutung. Um derartige Beweismittel zu sammeln, sind Wissenschaftler und spezialisierte technische Sachverständige erforderlich.

24. Die in den letzten Jahren ergriffenen Initiativen zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität sollten anerkannt werden. Seit Umweltkriminalität zu einer EMPACT-Priorität (2018-2021, 2022-2025) gemacht wurde, hat Europol ein Analyse-Projekt im Bereich Umweltkriminalität ins Leben gerufen und die Mitgliedstaaten bei ihren strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit allen Formen von Umweltkriminalität unterstützt. Europol ist ferner mitverantwortlich für die einschlägigen operativen Aktionspläne im Rahmen von EMPACT und erstellt Berichte über Umweltkriminalität<sup>16</sup>.
25. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) spielt eine aktive Rolle bei der Bekämpfung von Umweltbetrug und arbeitet eng mit den Zollbehörden zusammen, um grenzüberschreitende Ermittlungen zu unterstützen und gemeinsame Zollaktionen in diesem Bereich zu koordinieren oder daran teilzunehmen.
26. Auch Eurojust spielt eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität. Die Agentur verfügt über umfangreiche Erfahrung im Umgang mit an sie verwiesenen Fällen von grenzüberschreitender Umweltkriminalität, einschließlich durch die Unterstützung von Koordinierungssitzungen, Koordinierungszentren und gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG). Eurojust erstellt Berichte über Fallarbeit, z. B. einen Bericht über Fälle im Zusammenhang mit Umweltkriminalität, um Hindernisse im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit aufzuzeigen und bewährte Verfahren auszutauschen. In diesem Bericht wird auch auf die Bedeutung der Koordinierungsmechanismen auf nationaler Ebene, die unzureichend geringe Zahl von Fällen von Umweltkriminalität, die zur justiziellen Koordinierung und Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene weiterverwiesen werden, und auf die Bedeutung der Schwierigkeiten bei der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit hingewiesen, die sich aus den unterschiedlichen rechtlichen Konzepten und Sanktionen in Bezug auf Umweltkriminalität in den nationalen Rechtsvorschriften ergeben.
27. Die Digitalisierung der Kommunikation im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit kann auch erheblich dazu beitragen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Unterstützung der Bekämpfung der Umweltkriminalität zu erleichtern.

---

<sup>16</sup> Wie den jüngsten Bericht mit dem Titel „Bekämpfung der Umweltkriminalität: Wichtigste Bedrohungen und Herausforderungen“ (Dok. 9251/24).

28. Der Zugang zu speziellen Ermittlungsinstrumenten wie verdeckter Überwachung und Ermittlungsinstrumenten (Aufklärung mit menschlichen Quellen) zur Bekämpfung schwerer oder organisierter Umweltkriminalität steht den Mitgliedstaaten, die weitgehend nur über Standardermittlungsinstrumente verfügen, nicht immer zur Verfügung. Dies schränkt die Wirksamkeit der Bekämpfung krimineller Netze ein und behindert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, z. B. wenn eine in einem Mitgliedstaat angeordnete Überwachung in einem betreffenden anderen Mitgliedstaat nicht fortgesetzt oder ergänzt werden kann<sup>17</sup>.
29. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Prozessen, die den typischen Formen der Umweltkriminalität in der Wirtschaft zugrunde liegen und die durch administrative Mittel zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität verhindert und abgemildert werden könnten, insbesondere durch die Anwendung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, mit Ausnahme der Vermietung von Räumlichkeiten.
30. Möglicherweise verfügen nicht alle Richter, Staatsanwälte und Ermittler über das Fachwissen, um eine wirksame Ermittlung von Straftaten in diesem Bereich zu ermöglichen.
31. Der Schwerpunkt sollte auf der Bedeutung einer angemessenen Ausbildung mit Blick auf die Verbesserung der Kapazitäten zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Umweltkriminalität und damit zusammenhängenden Straftaten sowie auf der Priorität liegen, in die Entwicklung eines Aus- und Fortbildungsportfolios zu den Themen Umweltkriminalität und Geldwäsche von illegalen Gewinnen zu investieren, damit die Fähigkeiten und Kenntnisse aufgebaut werden, die von europäischen Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwälten und Justiz benötigt werden.

---

<sup>17</sup> Vgl. Empfehlung (EU) 2022/915 des Rates vom 9. Juni 2022 zur operativen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung.

**Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten,**

32. die Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt rasch umzusetzen. Bei der Umsetzung der Richtlinie sollte besonderes Augenmerk auf die Definition der neuen Straftaten und Maßnahmen zur Bewältigung von Herausforderungen im Bereich der Strafverfolgung gelegt werden. Ein vorheriger Austausch bewährter Verfahren und Erfahrungen sollte in Betracht gezogen werden, um ein gleichwertiges Schutzniveau zu erreichen;
33. anzustreben, rasch nationale Strategien anzunehmen und wirksame nationale Mechanismen für die Koordinierung und den Datenaustausch mit angemessenen Kapazitäten einzurichten, vor allem in Bezug auf die Erkenntnisgewinnung und Statistiken; in diesem Kontext den Kapazitätsaufbau und die Spezialisierung des einschlägigen Personals der bei diesen Mechanismen beteiligten Behörden zu erleichtern, unter anderem durch die Aufnahme von Schulungen zu Umweltkriminalität in die nationalen Lehrpläne der einschlägigen Akademien und Einrichtungen für die Aus- und Fortbildung;
34. die freiwillige Spezialisierung zu fördern und die wirksame Ermittlung von Straftaten in diesem Bereich zu erleichtern, die Entwicklung angemessener Verfahren zu erwägen, mit denen diese spezialisierten Kapazitäten zeitnah bereitgestellt werden können, um Strafverfolgungs- und Justizbehörden zu unterstützen. Bei der Förderung einer solchen Spezialisierung sollten die Unabhängigkeit und Autonomie der Justiz und der Staatsanwälte geachtet werden;
35. bei der strafrechtlichen Verfolgung grenzüberschreitender organisierter Umweltkriminalität gegebenenfalls dazu anzuregen, die Möglichkeiten der von Eurojust unterstützten gemeinsamen Ermittlungsgruppen und des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) voll auszuschöpfen, und die rechtlichen und organisatorischen Bedingungen für eine reibungslose justizielle Zusammenarbeit zu gewährleisten; die Unterstützung von Eurojust zu nutzen, um den grenzüberschreitenden Informationsaustausch und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf justizieller Ebene zu erleichtern und zu beschleunigen, gemeinsame Ermittlungs- und Strafverfolgungsstrategien in zusammenhängenden oder parallelen Strafverfahren zu entwickeln sowie die Übermittlung und Vollstreckung europäischer und internationaler Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit zu erleichtern; insbesondere die Einrichtung nationaler Kontaktstellen und spezialisierter Strafverfolgungsstellen und Staatsanwaltschaften zu erwägen und zu gezielten Schulungen für in der Justiz Beschäftigte, die regelmäßig mit diesen Fällen befasst sind, anzuregen;

36. Anreize für die Entwicklung und Einführung digitaler und innovativer Instrumente zu schaffen, um es Ermittlungsdiensten zu ermöglichen, schneller und wirksamer zu sein<sup>18</sup>.
37. die Möglichkeiten zu nutzen, die sich aus den verfügbaren Unionsmitteln, einschließlich des Fonds für die innere Sicherheit, ergeben;
38. insbesondere im Rahmen von EMPACT gegebenenfalls bei der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung, die in Bezug auf die Durchführung von Strafverfolgungsoperationen gegen grenzüberschreitende Formen der Kriminalität einen tatsächlich operativen Charakter aufweist, mit Mitgliedstaaten und Partnern aus Drittländern in einen Dialog zu treten und zusammenzuarbeiten, die bestehenden Instrumente für die operative Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung im größtmöglichen Umfang zu nutzen und etwaige notwendige operative Maßnahmen in den einschlägigen operativen Aktionsplänen vorzuschlagen und zu leiten. Diese Pläne helfen auch dabei, den nötigen Anstoß für die Bekämpfung der Umweltkriminalität zu geben, die für manche Polizeibehörden noch immer von mittlerer Priorität ist;
39. bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Umweltkriminalität die wirksame Zusammenarbeit zwischen Zollbehörden, die bei der Aufdeckung von gegen Umweltvorschriften verstößenden Verbringungen eine entscheidende Rolle spielen, und Umweltbehörden bei Verdachtsmomenten zu fördern, um illegale Aktivitäten zu ermitteln, Ströme zu untersuchen, Strategien zur Umgehung von Vorschriften/Kontrollen zu bekämpfen und Informationen zwischen Mitgliedstaaten und anderen Behörden (gegebenenfalls über EU CSW-CERTEX oder CENcomm) sowie mit der Kommission (TAXUD und OLAF, über das CRMS und das AFIS) auszutauschen;

---

<sup>18</sup> In diesem Zusammenhang wird den Behörden der Mitgliedstaaten empfohlen, von den derzeit laufenden Forschungsprojekten PERIVALLON und EMERITUS, die von der EU finanziert und im Rahmen von Horizont Europa durchgeführt werden, Kenntnis zu nehmen; in deren Rahmen werden Instrumente für die Bereitstellung eines verbesserten umfassenden Lagebildes der organisierten Umweltkriminalität und Erkennungstechnologien entwickelt, die auf raumbezogene Aufklärung, Fernerkundung, Online-Überwachung, Analyse, Risikobewertung und Technologien für die prädiktive Analytik basieren, um die Ermittlungskapazitäten bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität zu unterstützen. Darüber hinaus werden ergänzende Schulungsprogramme zur Förderung der Durchsetzungsbehörden im Umweltbereich entwickelt;

40. bei Umweltkriminalität in Verbindung mit illegalen grenzüberschreitenden Verbringungen angesichts der grundlegenden Rolle der Zollbehörden bei der Bekämpfung dieser Form der Kriminalität die systematische Verwendung des Informationssystems für die Betrugsbekämpfung (Anti-Fraud Information System – AFIS) sicherzustellen. Das AFIS ist zwar für Zollbehörden der wichtigste sichere Kommunikationskanal , jedoch kann es auch von Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden in den Mitgliedstaaten und sogar in Drittländern genutzt werden. Mit der Kommunikation über das AFIS kann die Koordinierung zwischen allen beteiligten Behörden gewährleistet werden, da Verwaltungsinspektionen bzw. -prüfungen oft der erste Schritt zur Aufdeckung illegaler Verbringungen sind;
41. zu empfehlen, dass bestehende sichere Kommunikationskanäle – insbesondere Europols Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (Secure Information Exchange Network Application – SIENA) und erforderlichenfalls das weltumspannende INTERPOL-Kommunikationssystem I-24/7 – stärker von Strafverfolgungsbehörden (einschließlich Zollbehörden), die bereits Zugang zu ihnen haben, genutzt werden, um eine schnelle und umfassende Übertragung operativer Informationen zu grenzüberschreitenden Fällen von Umweltkriminalität sicherzustellen und Europol gemäß der Europol-Verordnung in diesen Austausch einzubeziehen, damit Europol sowohl nationale als auch gemeinsame Ermittlungen mit hochwertigeren Analysen und Abgleichen besser unterstützen kann;
42. auf der Grundlage eines glaubwürdigen, umfassenden und aktuellen Lagebildes Bedrohungen zu erfassen und die vorrangigen Bedrohungen zu identifizieren, wofür ein umfassender Informationsaustausch und angemessene analytische Arbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit Europol, OLAF und anderen relevanten Einrichtungen wie Interpol, der WZO, den Sekretariaten des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora – CITES) und dem Sekretariat der Übereinkommen von Basel, Rotterdam und Stockholm (BRS MEAs) erforderlich ist;
43. zur Bekämpfung der betreffenden Bedrohung ein besonderes Augenmerk auf mögliche administrative Ansätze für diese Form der Kriminalität zu legen, insbesondere um von Korruption im Zusammenhang mit der Bedrohung abzuschrecken;

44. bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von Umweltkriminalität im Einklang mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Taskforce – FATF) und den Bestimmungen der Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten<sup>19</sup> parallel zu den strafrechtlichen Ermittlungen Finanzermittlungen einzuleiten, um den Grundsatz „Follow the money“ in die Praxis umzusetzen, insbesondere gegen grenzüberschreitende Umweltkriminalität, um die für die einzelnen Fälle verantwortlichen kriminellen Netze zu stören und zu zerschlagen. Dazu gehört die systematische Einleitung von Finanzermittlungen und der Einsatz angemessener Instrumente, um Erträge aus Straftaten und Vermögensgegenstände aus kriminellen Handlungen wirksam und schnell aufzuspüren, zu ermitteln, sicherzustellen und einzuziehen; zu diesem Zweck auf nationaler Ebene eine Zusammenarbeit zwischen den Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen und spezialisierten Strafverfolgungsbehörden aufzubauen oder diese zu verstärken, indem einschlägige Finanzinformationen, Kenntnisse und Schulungen über Risiken und Arten illegaler Tätigkeiten im Zusammenhang mit Umweltkriminalität im Einklang mit dem EU-Recht, wie der Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten, ausgetauscht werden;
45. im Einklang mit dem nationalen Recht Finanzermittlungen zu systematisieren, um Flüsse illegaler Mittel zu ermitteln, und die Verwendung eingezogener Vermögenswerte in Betracht zu ziehen, sofern dies möglich und für das öffentliche Interesse oder soziale Zwecke angemessen ist, etwa um zu Erhaltungsmaßnahmen beizutragen;
46. erforderlichenfalls Fachleute für digitale Ermittlungen in spezialisierte Strafverfolgungsstellen, die mit der Bekämpfung von Umweltkriminalität befasst sind, einzugliedern;
47. bei der Ausarbeitung nationaler Strategien Schulungen für die anschließende Verbreitung der Strategie an allen einschlägigen Beschäftigten und Behörden aufzunehmen. Es ist zudem wichtig, einen deutlichen Schwerpunkt auf die Prävention zu legen, einschließlich bei lokalen Gemeinschaften und Jugendlichen, um diese für die Folgen von Straftaten zu sensibilisieren;

---

<sup>19</sup> Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (ABl. L 2024/1260, 2.5.2024).

48. Anstrengungen zu unternehmen, um gemeinsam mit der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor gezielte Sensibilisierungskampagnen zu entwickeln, um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, die Bereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern zur Meldung illegaler Aktivitäten zu erhöhen und Kindern dahingehend aufzuklären, dass sie der Sicherheit ihrer Umwelt Vorrang einräumen, um diese zu schützen;
49. sofern die nationalen Strukturen – etwa die Direktion Strafverfolgung in den Bereichen Umwelt und öffentliche Gesundheit (CESAN, französische Gendarmerie) (Frankreich), das Carabinieri-Ausbildungszentrum in Sabaudia (Italien), das nationale Büro für Umweltinformationen des Naturschutzdienstes der spanischen Guardia Civil (SEPRONA), der Natur- und Umweltschutzdienst (SEPNA) der Republikanischen Nationalgarde (GNR, portugiesische Gendarmerie) und die effektiven operativen Aktionsteams zur Aufdeckung illegaler Abfallverbringungen in Slowenien, die einen multidisziplinären Ansatz verfolgen – dies zulassen, bestehende bewährte Verfahren und die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten in allen einschlägigen Organisationen über angemessene Kapazitäten verfügen müssen, zu berücksichtigen;
50. den damit verbundenen Tätigkeiten des Europäischen Netzes technischer Dienste für die Strafverfolgung (European Network of Law Enforcement Technology Services – ENLETS) zur umweltbezogenen Polizeiarbeit Rechnung zu tragen;
51. gegebenenfalls umfassend über erfolgreiche Fälle der Verhütung und strafrechtlichen Verfolgung von Umweltkriminalität zu berichten, um die Reichweite einzelner Maßnahmen zu erweitern;
52. zur koordinierten Entwicklung von Instrumenten anzuregen, um die Abfallkontrolle (sowohl im Herkunfts- als auch im Zielland) zu fördern, die notwendigen Informationen schnell und wirksam zur Verfügung zu haben und erforderlichenfalls einen Datenabgleich durchzuführen, damit in einigen Fällen eine sehr gefährliche Verbringung oder Lagerung von Abfällen verhindert werden kann, und festzustellen, ob diese Verbringung oder Lagerung rechtmäßig sind.

**Der Rat fordert die Europäische Kommission auf,**

53. die Wirksamkeit der Umsetzung der neuen Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt aufmerksam zu überwachen und die einschlägigen Interessenträger bei der Umsetzung zu unterstützen;
54. Möglichkeiten zu prüfen, die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, die Entwicklung nationaler Strategien zur Bekämpfung von Umweltkriminalität im Rahmen der verfügbaren Mittel und mit Unterstützung der einschlägigen Agenturen zu unterstützen;
55. die wichtigsten Akteure der einschlägigen operativen Aktionspläne der EMPACT in die Konzeption und Durchführung von Projekten einzubeziehen, um Doppelarbeit oder Überschneidungen zu vermeiden;
56. bewährte Verfahren bei der nationalen Koordinierung zu fördern, ebenso wie die Nutzung der bestehenden Interpol-Plattformen, der vier Netze (Netz der Europäischen Union für die Anwendung und Durchsetzung des Umweltrechts (IMPEL), Europäisches Netz der in Umweltsachen tätigen Staatsanwälte (ENPE), Richterforum der Europäischen Union für Umwelt (EUFJE), Netz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (EnviCrimeNet)) und insbesondere der Europol-Expertenplattform sowie von Eurojust auf Strafverfolgungsebene, um den Austausch entsprechender bewährter Verfahren zu intensivieren;
57. ihre Zusammenarbeit mit den bestehenden Netzen von Personen, die sich mit der Durchsetzung des Umweltrechts befassen, wie IMPEL (Inspektoren), ENPE (Staatsanwälte), EUFJE (Richter), und EnviCrimeNet (Polizei- und andere Strafverfolgungsbeamte) fortzusetzen und auszubauen und den Ergebnissen ihrer Arbeit Geltung zu verschaffen.

**Der Rat ersucht Europol,**

58. die Strafverfolgungsbehörden der EU bei ihren strafrechtlichen Ermittlungen in Bezug auf sämtliche Formen der Umweltkriminalität weiter zu unterstützen und dabei ein besonderes Augenmerk auf neue Herausforderungen im Zusammenhang mit dem illegalen Abfallhandel, dem illegalen Handel mit fluorierten Gasen und anderen ozonabbauenden Stoffen, auf Betrugssysteme in ökologisch relevanten Sektoren sowie auf illegalen Holzeinschlag, illegalen Holzhandel und illegalen Artenhandel, Straftaten gegen geschützte Meeresarten sowie Folgen für die öffentliche Gesundheit zu legen;
59. den Mitgliedstaaten weiterhin nahezulegen, Informationen über relevante grenzüberschreitende Fälle auszutauschen und gegebenenfalls aktiv mit Europol zusammenzuarbeiten;
60. ihre Verbindungen zu den aktiven Arbeitsgruppen und der Taskforce des Interpol-Ausschusses für Umweltkriminalität, insbesondere im Bereich der Bekämpfung der illegalen Aus- und Einfuhr von Abfallverbringungen, des illegalen Handels mit gefährdeten Arten frei lebender Tier- und wild wachsender Pflanzenarten sowie der Fälschung von Dokumenten, die für den legalen Handel mit den betreffenden Waren verwendet werden, sowie der Arbeit der WZO zu stärken;
61. zu sondieren, welche Lösungen auf EU-Ebene es im Hinblick darauf geben könnte, den damit zusammenhängenden Dokumentenbetrug einzudämmen, indem die Beteiligung an dem einschlägigen Gemeinsamen Horizontalen Strategischen Ziel der EMPACT ausgeweitet wird.

**Der Rat ersucht Eurojust,**

62. die Mitgliedstaaten weiterhin darin zu bestärken und dabei zu unterstützen, gemeinsame Ermittlungsgruppen in diesem Bereich einzurichten;
63. die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, um die Umsetzung des Rechtsrahmens zur Bekämpfung der Umweltkriminalität zu verbessern;
64. mit dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die neuen Leitlinien, bewährten Verfahren und Empfehlungen, die sich aus Eurojusts Erfahrungen aus der Ermittlungspraxis ergeben, sowie der umfangreiche rechtliche Hintergrund Staatsanwälten und Richtern so bald wie möglich zur Verfügung gestellt werden, damit sie bereit sind, im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Umweltkriminalität für eine wirksame Rechtsprechung zu sorgen.

**Der Rat ersucht das EnviCrimeNet,**

65. die Sachverständigen der Mitgliedstaaten durch den Austausch bewährter Verfahren und die Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten weiter zu unterstützen;
66. Projekte, EU-Initiativen und Forschungsarbeiten im Bereich der Bekämpfung der Umweltkriminalität in Abstimmung mit Tätigkeiten, die im Rahmen der operativen Aktionspläne der EMPACT entwickelt wurden, weiterzuverfolgen;
67. der Rolle von Online-Aktivitäten und Aspekten im Zusammenhang mit Finanzermittlungen mehr Gewicht zu geben;
68. die Länder bei der Aufstellung bzw. Überprüfung ihrer nationalen Umweltstrategie zu unterstützen.

**Der Rat ersucht CEPOL,**

69. die Strafverfolgungsbehörden der EU weiter zu unterstützen und – ausgehend von den im Rahmen der strategischen Bewertung des Schulungsbedarfs der EU (EU Strategic Training Needs Assessment, EU-STNA) 2022-2025 festgestellten Schulungsprioritäten – mehr Schulungskapazitäten für die Mitgliedstaaten im Bereich der Verhütung und Ermittlung von Umweltkriminalität bereitzustellen, und zwar im Einklang mit den Prioritäten, die im Rahmen des europäischen Grünen Deals und des Netzwerks der im Bereich Justiz und Inneres tätigen Agenturen ermittelt wurden, sowie den Ergebnissen der Einschätzung des Bedarfs an operativer Fortbildung (Operational Training Needs Assessment, OTNA) in Bezug auf Umweltkriminalität.

**Der Rat ersucht das Jaguar-Netz,**

70. den Informationsaustausch zwischen Lateinamerika, der Karibik und der Europäischen Union zu intensivieren, indem Drittstaaten dieser Regionen ermutigt werden, die Zusammenarbeit mit Europol zu verstärken, den zuständigen Behörden dieser Regionen eine regelmäßige und aktive Zusammenarbeit auf der Grundlage geplanter koordinierter Operationen zu empfehlen, die Anzahl und den Umfang von Einsätzen zu erhöhen sowie Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Fallarbeit auszutauschen;
71. den Rat bei der Verwirklichung seiner Schlussfolgerungen zu den Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika und der Karibik vom 21. November 2023 im Bereich der Bekämpfung von Umweltkriminalität zu unterstützen.